

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der comworld GmbH 01.01.2018

1. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen der comworld GmbH (nachstehend „comworld“ genannt) und dem Kunden (nachstehend „Kunde“ genannt). Anderslautende schriftliche Abreden der Parteien bleiben vorbehalten.
2. Der Kunde anerkennt die AGB durch Erteilung eines Auftrags oder Annahme der Leistung oder Ware.
3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht comworld. Sie sind nur verpflichtend, wenn comworld sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

2. Vertragsabschluss

1. Angebote der comworld erfolgen freibleibend.
2. Verträge zwischen comworld und dem Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages abgeschlossen oder durch Auftragsbestätigung der comworld.
3. Widerspricht der Kunde nicht innert 5 Tagen seit Erhalt einer Auftragsbestätigung, gilt dieselbe als genehmigt.

3. Vertragsende

1. Einzelverträge über die Lieferung von Hard- oder Software oder die Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit der Erfüllung.
2. Einzelverträge über die Überlassung von Hard- oder Software (Miete, Leasing, Outsourcing, Personalverleih etc.) oder die Erbringung einer andauernden Dienstleistung (Systemwartung, Softwarepflege) enden mit Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben zu ihrer Gültigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf ein Monatsende, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Leistungserbringung

1. comworld kann die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selber erbringen oder sie ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen.

5. Lieferzeit

1. Angaben der comworld zu Lieferzeiten für Sachen oder Dienstleistungen sind nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

2. Gerät comworld aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Rückstand, und hat der Kunde vergeblich comworld schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, comworld hat grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

3. Unvorhergesehene Ereignisse, die comworld nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Verzögerung in der Anlieferung, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen) verlängern die Lieferzeit angemessen. Kann auch nach angemessener Verlängerung nicht geliefert werden, sind sowohl comworld als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Tritt comworld zurück, erstattet sie dem Kunden die von diesem erbrachten Leistungen.

6. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand ab Sitz oder Lager der comworld erfolgt auf Kosten des Kunden.

2. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist comworld nur bei schriftlicher Weisung des Kunden verpflichtet; die Kosten der Versicherung trägt der Kunde.

3. Versand erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung der comworld.

4. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware den Sitz oder das Lager der comworld verlässt.

7. Annahmeverzug

1. Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann comworld nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
- vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht namentlich im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

2. Ferner kann comworld in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dazumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Verzug von comworld

1. Wird ein verbindlich vereinbarter Termin von comworld in schuldhafter Weise nicht eingehalten, setzt der Kunde comworld schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist schuldhaft nicht eingehalten, so befindet sich comworld im Verzug. Diesfalls kann der Kunde nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

1. weiterhin auf der Erfüllung beharren;
2. sofern er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistungen verzichten;
3. sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei comworld bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

1. comworld ist jederzeit berechtigt, angemessene Akontozahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.
2. Die von comworld genannten Preise verstehen sich ab Sitz oder Auslieferungslager der comworld. Die Verpackungs- Versicherungs-, Transport- und Installationskosten sind darin nicht enthalten und werden nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Die Mehrwertsteuer (nachstehend „MWST“ genannt) ist in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Im elektronischen comworld Shop für Verbrauchsmaterialien ist comworld jedoch gesetzlich verpflichtet, die Nettopreise inklusive Mehrwertsteuer auszuweisen.
4. Die vorgezogene Entsorgungsgebühr SWICO sowie weitere allfällige Gebühren und Abgaben sind im Preis nicht enthalten und sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.
5. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

10. Zusatzaufwand

1. Folgende Leistungen kann comworld zusätzlich zueiner vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

1. Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
2. Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die ordentlichen und lizenzierten Programme der comworld erfolgen);

3. Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physische Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
4. Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
5. Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

11. Zahlungsverzug des Kunden

1. Rechnungen der comworld sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Zahlungsverzug.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinse in Höhe von 9 %. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Überdies kann comworld nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:
 1. weiterhin am Vertrag festhalten, Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden verlangen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder
 2. weiterhin am Vertrag festhalten, Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden verlangen sowie auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
 3. vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.
4. In den Fällen (2) und (3) kann comworld zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Das Rücktrittsrecht besteht für comworld auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herab zu setzen. Tritt comworld zurück, ist sie berechtigt, die von comworld gelieferte Ware auf Kosten des Kunden kennzeichnen, gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Kunde erklärt bereits hiermit sein unwiderrufliches Einverständnis dazu, dass die von comworld mit der Kennzeichnung, Lagerung oder Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände des Kunden betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet. Alternativ zum vorstehenden Rücktrittsrecht kann comworld vom Kunden Sicherheit verlangen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, kann comworld vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen. In den Fällen kann Comworld zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden

zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

14. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen zu schaffen, dass comworld die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für den betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsprodukte: Spezifikation des zu lösenden Problems; Auswahl der Produkte; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte; Orientierung von comworld über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die unterstützte IT-Umgebung;
- Ansprechpartner und Projektleitung: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang;
- Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusern;
- Störungs- und Fehlermeldung: Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von Comworld vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
- Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung des Backups;

15. Haftung der comworld

1. Der Kunde hat die Ware oder Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb 10 Tagen schriftlich zu rügen. Widrigenfalls gilt die Ware oder Dienstleistung als genehmigt.

2. Sofern comworld Ansprüche gegen ihre Lieferanten besitzt, erfolgt die Haftung der comworld durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden. Es ist Sache des Kunden und geht auf dessen Kosten, Ansprüche gegen die Lieferanten durchzusetzen. Eine weitere Haftung der comworld ist ausgeschlossen, auch jede Haftung für Bestand der zedierten Forderung oder Bonität des Lieferanten.

3. Weitergehende Ansprüche des Kunden als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadenursache durch comworld grobfahrlässig oder vorsätzlich gesetzt wurde.

4. Die Forderungen gegen comworld verjähren innert 1 Jahr.

16. Zurückbehaltung, Verrechnung, Abtretung

1. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung zu verrechnen, es sei denn, diese sei schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3. Der Kunde ist ohne Zustimmung der comworld nicht berechtigt, Forderungen gegen comworld an Dritte abzutreten.

17. Eigentumsvorbehalt

1. Die von comworld gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem entsprechenden Vertrag Eigentum der comworld.

2. comworld ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

18. Ungültige Bestimmungen

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wollerau, es sei denn, ein anderer Ort sei vereinbart.

20. Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als nicht ausschliesslicher Gerichtsstand Wollerau SZ, Schweiz, vereinbart.

© comworld GmbH 01.01.2018